

Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcours- und Trapanlage

Name:

Vorname:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Ohne den Basisvertrag ist diese Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcours- und Trapanlagen ungültig. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt alle bisherigen Zusatzvereinbarungen 2 per 1. November 2025. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. September die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version der Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Jagdparcours- und Trapanlagen Version 11/25.
3. Die Zusatzvereinbarung 2 gilt für die selbständige Benützung der Jagdparcours- und Trapanlagen, welche hiermit dem oben erwähnten Schützen mit Zutrittsberechtigung erteilt wird.
4. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird der Zugang zur Jagdparcours- und den Trapanlagen auf der Zutrittskarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden.
5. **Es darf ausschliesslich mit Stahlschrot max. 2,5 mm/max. 28 g geschossen werden.** Als zugelassene Waffen gelten Flinten mit max. Kaliber 12.
6. Der Schütze trägt sich **zwingend vor Aufnahme des Schiessbetriebs** in der Anwesenheitsliste ein. Registrierungspflicht für Begleitpersonen laut Basisvertrag Litera 11 beachten.
7. Der Aufenthalt in einem der Wurfmaschinenhäuser oder dem Bereich innerhalb der Schallschluckmauern ist während dem Schiessbetrieb **strengstens** untersagt.
8. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten durch die Instruktion als Neumitglied vertraut. Für die Aktivierung der Wurfscheiben ist eine Zutrittskarte mit einem minimalen Guthaben von 25 Wurfscheiben erforderlich. Die Zutrittskarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Zutrittskarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) sowie per Selgis App auf dem neuen Zutrittssystem erfolgen.
9. Beim Benützen der Anlagen ist der Schiesssack **zwingend** ausserhalb der Eingangstüren aufzustellen und nach Schiessende wieder einzuziehen!
10. Das Schiessende ist so anzuplanen, dass genügend Zeit zum zwingenden Beladen der Wurfscheibenmaschinen (Achtung, mit richtigen Wurfscheibentypen bestücken) zur Verfügung steht.
11. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt sowie die Regeln beim Schiessen zwingend einhält. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benützungsberechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von bis zu CHF 2'000.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.